

## **Ermächtigung von Handwerksinnungen im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main zur Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zur Abnahme von Zwischen- und Gesellenprüfungen**

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 17. März 2022 und der Vollversammlung vom 14. Juni 2022 erlässt die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main als zuständige Stelle nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 5 und § 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) folgenden Beschluss:

Unter Berufung auf § 33 Abs.1 Satz 3 der Handwerksordnung (HwO) werden die in der Anlage aufgeführten Handwerksinnungen im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main bis auf Widerruf ermächtigt, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten und die anfallenden Zwischen- und Gesellenprüfungen abzunehmen.

Die Ermächtigung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten staatlich anerkannten Ausbildungsberufe sowie auf den für jede aufgeführte Innung bezeichneten Zuständigkeitsbezirk. Die Anlage ist Teil dieses Beschlusses.

Die in der Anlage bezeichneten Handwerksinnungen werden verpflichtet, die im aktuellen Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main festgelegten maßgebenden Gebührevorgaben anzuwenden, und berechtigt, die zu erhebenden Prüfungsgebühren gegenüber den jeweiligen Gebührenschuldern im eigenen Namen zu erheben und auch beizutreiben.

Unter Erfüllung der allgemeinen Voraussetzung im Sinne des § 33 Abs.1 Satz 3 der Handwerksordnung (HwO), dass die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt, werden die Handwerksinnungen zur Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zur Abnahme von Zwischen- und Gesellenprüfungen unter den nachfolgenden Voraussetzungen widerruflich ermächtigt:

1. Ordnungsgemäße Bildung eines Gesellenausschusses,
2. Ordnungsgemäße Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses,
3. Kontinuierliche und ordnungsgemäße fachliche Abnahme der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Prüfungen,
4. Finanzielle Leistungsfähigkeit der Innung zur Übernahme der durch die Prüfung entstehenden Kosten,
5. Anwendung der in dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegten maßgebenden Gebührevorgaben und die Übernahme derselben durch einen Beschluss der Innungsversammlung nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO),
6. Unverzögliche Übermittlung der jeweiligen Prüfungsergebnisse an die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main in der von der Handwerkskammer vorgegebenen Art und Weise,
7. Erstellung eines Prüfungszeugnisses nach den grafischen und inhaltlichen Vorgaben der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sollen sich an den von der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien für Prüferinnen und Prüfer (Prüferportal) orientieren und an den von der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main angebotenen Prüferschulungen teilnehmen, unabhängig von weiteren Fachschulungen.

Dieser Beschluss tritt nach Bekanntmachung in der Deutschen Handwerkszeitung in Kraft.

Frankfurt am Main, 14. Juni 2022

Susanne Haus  
Präsidentin

Dr. Christof Riess  
Hauptgeschäftsführer

---

Der vorstehende Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zur Kenntnis genommen.

Die Veröffentlichung erfolgt am 09.09.2022 in der Deutschen Handwerks Zeitung (DHZ), Ausgabe 17, Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Regionalteil.